



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2012

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 38

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/67/L.16 und Add.1)]

67/16. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/13 vom 21. November 2011 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 2041 (2012) vom 22. März 2012 und 2069 (2012) vom 9. Oktober 2012,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Suchstoffbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

unter Hinweis auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“¹, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt,

sowie unter Begrüßung der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation, die auf der am 8. Juli 2012 ab-

¹ A/66/597-S/2011/762, Anlage.



gehaltenen Konferenz von Tokio über Afghanistan angenommen wurde², namentlich der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft³, in der die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigt wird,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul abgehaltenen Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, die den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan⁴ einleiteten beziehungsweise weiterentwickelten, wonach Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, mit Interesse weiteren Treffen in diesem Rahmen entgegensehend, namentlich dem nächsten Ministertreffen, das im April 2013 in Astana stattfinden soll, unter Begrüßung der in jüngster Zeit unternommenen Bemühungen zur weiteren Entwicklung vertrauensbildender Maßnahmen auf den Gebieten Katastrophenmanagement, Terrorismusbekämpfung, Suchstoffbekämpfung, Handelskammern, wirtschaftliche Chancen, regionale Infrastruktur und Bildung, und feststellend, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

anerkennend, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen, darunter die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Südasiatische Verband für regionale Zusammenarbeit, für die Stabilisierung Afghanistans ist, betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Initiative der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, insbesondere der am 26. und 27. März 2012 in Duschanbe abgehaltenen Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, dem am 28. Juni 2012 in Neu-Delhi abgehaltenen Investitionsgipfel von Delhi über Afghanistan und den daraus hervorgegangenen Empfehlungen zur Förderung ausländischer Investitionen und der Entwicklung des Privatsektors und von Partnerschaften in Afghanistan sowie von den Initiativen, die im Rahmen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der anderen einschlägigen Initiativen durchgeführt werden, die auf eine verstärkte regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan gerichtet sind, wie der Verbesserung der Handels- und Infrastrukturanbindung entlang der historischen Handelswege, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements,

unter Hervorhebung der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die volle Sicherheitsverantwortung in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung Afghanistans zu übertragen, begrüßend, dass die ersten

² A/66/867-S/2012/532, Anlage I.

³ Ebd., Anlage II.

⁴ A/66/601-S/2011/767, Anlage.

drei Tranchen des Transitionsprozesses derzeit durchgeführt werden, und in Erwartung der stufenweisen Vollendung des Prozesses in den übrigen Teilen des Landes und der Erreichung des Meilensteins Mitte 2013, wenn alle Gebiete in den Transitionsprozess eingetreten sein und die afghanischen Kräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit im ganzen Land die Führung übernommen haben werden, sowie unterstreichend, dass der Sicherheitsbeistandstruppe bei der Unterstützung der Regierung Afghanistans und der Förderung einer verantwortungsvollen Transition auch weiterhin eine Rolle zukommt und dass es wichtig ist, die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubauen, und unter Betonung der langfristigen Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft über 2014 hinaus zur Unterstützung der weiteren Entwicklung, einschließlich der Ausbildung, und Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihrer Fähigkeit, gegen die anhaltenden Bedrohungen der Sicherheit Afghanistans vorzugehen, um auf Dauer Frieden, Sicherheit und Stabilität zu schaffen,

unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan, in der das langfristige Engagement der zu der Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Länder über 2014 hinaus für dauerhaften Frieden, dauerhafte Sicherheit und dauerhafte Stabilität in Afghanistan betont wird, im Hinblick auf die Verantwortung der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fähige afghanische nationale Sicherheitskräfte in ausreichender Stärke dauerhaft zu unterhalten, in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die internationale Gemeinschaft auf der Bonner Konferenz den Beschluss fasste, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über das Ende des Transitionszeitraums hinaus zu unterstützen, unter Begrüßung der in der Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago bekräftigten weiteren finanziellen Unterstützung für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte mit dem klaren Ziel, dass die Regierung spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, sowie begrüßend, dass die Regierung und die Nordatlantikvertrags-Organisation den Beschluss gefasst haben, dass die Nordatlantikvertrags-Organisation darauf hinarbeiten wird, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte nach 2014 weiter auszubilden, zu beraten und zu unterstützen,

sowie unter Begrüßung des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschafts- und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die anhaltenden gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1888 (2011) und 1889 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in tiefer Sorge über das anhaltend hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, unter entschiedenster Verurteilung aller gewaltsamen Angriffe und in dieser Hinsicht in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen aus-

gehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der erheblichen weiteren Fortschritte, die die vom Sicherheitsrat ermächtigte Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan, bekundet außerdem ihre Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan gemäß Resolution 2041 (2012) des Sicherheitsrats, betont die führende und koordinierende Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken, dankt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär für die umfassende Überprüfung der Tätigkeiten der Hilfsmission, die er entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 43 der Ratsresolution 1974 (2011) vom 22. März 2011 vorgenommen hat, und nimmt die Feststellungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 2012 über Afghanistan⁵ gebührend zur Kenntnis;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs⁶ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie auch weiterhin dabei zu unterstützen, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

4. *würdigt* die von der Regierung Afghanistans gegenüber dem afghanischen Volk und von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan erneuerten Verpflichtungen, die in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation² und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft³ zum Ausdruck gebracht werden und die auf den Schlussfolgerun-

⁵ A/66/728-S/2012/133.

⁶ A/66/604-S/2011/722, A/66/728-S/2012/133, A/66/855-S/2012/462 und A/67/354-S/2012/703.

gen der in Bonn abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade¹⁴“ aufbauen, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt, bekundet in dieser Hinsicht erneut ihre Anerkennung für die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan und die nationalen Prioritätenprogramme mit ihrem Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Wachstum, Staatseinnahmen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Regierungsführung und menschlicher Entwicklung und unterstreicht die Notwendigkeit, die zeitlich abgestufte Umsetzung der nationalen Prioritätenprogramme fortzusetzen;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ideen, die die Regierung Afghanistans in ihrem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ (Auf dem Weg zur Eigenständigkeit: Strategische Vision für die Transformationsdekade)⁷ darlegt;

6. *begrüßt* die weiteren Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anerkennt in dieser Hinsicht die wichtige Arbeit, die im Rahmen des interministeriellen Koordinierungsmechanismus geleistet wird, sowie dessen Rolle bei der Festlegung der Prioritäten und der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie und der nationalen Prioritätenprogramme;

7. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, prosperierendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

8. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene;

Sicherheit und Transition

9. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, und fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige Durchführung und Anwendung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 1889 (2011), festgelegten Maßnahmen und Verfahren;

10. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, die unter-

⁷ Siehe S/2012/533.

schiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf humanitäre Helfer und die gezielten Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt außerdem die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

11. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

12. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmission sowie dem Personal der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

13. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität Afghanistans vorzugehen, und lobt die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihre internationalen Partner für ihre diesbezüglichen Anstrengungen;

14. *stellt fest*, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Ziel der Transition die Einsatzfähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu verstärken;

15. *bekundet ihre Unterstützung* für das vom Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat gebilligte Ziel der Regierung Afghanistans, dafür zu sorgen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über die erforderliche Stärke und Einsatzfähigkeit verfügen, um bis Ende 2014 in allen Provinzen die volle Sicherheitsverantwortung von der Sicherheitsbeistandstruppe zu übernehmen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für mehr Sicherheit erforderliche Unterstützung zu leisten und weiter dazu beizutragen, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, auszustatten und zu finanzieren, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können, und unterstreicht, wie wichtig die gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan und andere mit regionalen und internationalen Partnern geschlossene einschlägige Vereinbarungen in dieser Hinsicht sind;

16. *begrüßt* die Fortschritte im Prozess der Übergabe der Sicherheitsverantwortung, der im Juli 2011 entsprechend der Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den an der Sicherheitsbeistandstruppe beteiligten Ländern anlief, würdigt die laufende Durchführung der ersten drei Tranchen der Transition, nach deren Abschluss 75 Prozent der Bevölkerung Afghanistans in Gebieten leben werden, in denen die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte die Führung bei der Wahrnehmung der Sicherheitsverantwortung übernommen haben, sieht erwartungsvoll der stufenweisen Vollendung des Prozesses in den übrigen Landesteilen und der Erreichung des Meilensteins Mitte 2013 entgegen, wenn alle Gebiete in den Transitionsprozess eingetreten sein und die afghanischen Kräfte bei der Ge-

währleistung der Sicherheit im ganzen Land die Führung übernommen haben werden, begrüßt außerdem die von den internationalen Partnern Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die Regierung bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für den Abschluss des Transitionsprozesses zu unterstützen und den Prozess so lange zu unterstützen, bis die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte uneingeschränkt in der Lage sind, den Sicherheitsbedarf des Landes zu decken, einschließlich der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung und der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Transitionsprozess auch weiterhin durch die laufende Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe zu unterstützen;

17. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, dankt ihnen für die Unterstützung, die sie der Afghanischen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die Afghanische Nationalpolizei von den internationalen Partnern, insbesondere von der Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan, der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan und der Europäischen Gendarmerietruppe, sowie im Rahmen anderer bilateraler Ausbildungsprogramme erhalten hat, und befürwortet im Lichte des Transitionsprozesses eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

18. *begrüßt es ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den sie untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, und in Verbindung mit der Arbeit des afghanischen Innenministeriums und des Internationalen Polizeikoordinationausschusses ein Zehnjahres-Plankonzept für die afghanische Polizeiarbeit aufzustellen, das unter anderem auf bürgernahe Polizeiarbeit (*Police-e Mardumi*) ausgerichtet ist, um die Rechenschaftspflicht und Bürgerfreundlichkeit der Polizei zu erhöhen, die Verbrechensaufklärung und -verhütung zu stärken, die Menschenrechte zu schützen und Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen, mit dem Ziel, eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, die sich zu einer bestandfähigen, glaubwürdigen und rechenschaftspflichtigen zivilen Ordnungsmacht entwickelt, die fähig sein wird, der afghanischen Bevölkerung als Teil des umfassenderen rechtsstaatlichen Systems Polizeidienste zu leisten, mit Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und der Heranbildung von Führungskräften, sowie die Qualität der Afghanischen Nationalpolizei schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und den Ausbau der regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission ausreichend zu unterstützen, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die dies getan haben;

20. *stellt* im Kontext des umfassenden Ansatzes und des laufenden Transitionsprozesses *fest*, welche Bedeutung Synergien bei den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin zukommt, und betont insbesondere, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, gestärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

21. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des ge-

samten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsunternehmen;

22. *würdigt* die Anstrengungen der afghanischen Behörden, im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen, und fordert die afghanischen Behörden auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

23. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte, die die Regierung Afghanistans im Rahmen der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms landesweit und in afghanischer Eigenverantwortung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Koordinierung und Kohärenz mit anderen diesbezüglichen Bemühungen erzielt hat, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die weitere Umsetzung dieser Verpflichtung hinzuwirken, betont, wie wichtig alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender Chancen für einen legalen Einkommenserwerb sind, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

24. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

25. *begrüßt* die dank dem Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁸ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

26. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Regierung Afghanistans bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung erzielt hat, darunter die Hilfeleistungen an Opfer, die Räumung mit Landminen und Streumunitionsrückständen verseuchter Gebiete, die Vernichtung von Lagerbeständen sowie ihre Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung und Risikominderung, und unterstreicht die Wichtigkeit weiterer diesbezüglicher Fortschritte;

Frieden, Aussöhnung und Wiedereingliederung

27. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat, und das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm weiter durchzuführen, mit dem Ziel, einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniké der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, ein-

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr.38/1999; AS 2003 3133.

schließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, unterstützt von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der in den Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) des Sicherheitsrats sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, fordert alle in Betracht kommenden Staaten auf, sich weiter am Friedensprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

28. *bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1988 (2011) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen eingeführten Verfahren;

29. *begrüßt* die Ernennung des neuen Vorsitzenden des Hohen Friedensrats im April 2012 als wichtigen Schritt in dem unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozess;

30. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten und internationalen Organisationen *auf*, sich weiter an dem unter afghanischer Führung stattfindenden Friedensprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

31. *unterstreicht*, dass den Aussöhnungs- und Wiedereingliederungsbemühungen die Unterstützung und Mitwirkung aller Afghanen zuteil werden sollte, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Minderheiten und der Frauenorganisationen, wie zuletzt in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und der Erklärung von Tokio bekräftigt wurde;

32. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise, ungeachtet des Geschlechts oder der sozialen Stellung, und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

33. *begrüßt* die Schaffung des Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung, erinnert an die jeweils auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zu unterstützen, so auch durch fortgesetzte Unterstützung und Beiträge an den Treuhandfonds;

34. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zahl der Personen, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, gestiegen ist, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus und die Verknüpfung dieser Arbeit mit den weiterreichenden Anstrengungen zur Regelung von Konflikten und Beschwerden auf lokaler Ebene, und ermutigt außerdem die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens;

Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

35. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden, und

stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

A. Demokratie

36. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, transparenter, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden, betont außerdem die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der Wahlen, anerkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans und fordert die Regierung auf, mit ihren Vorbereitungen fortzufahren, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, darunter das am 26. Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, und begrüßt außerdem die anschließende Bekanntgabe des Termins für die kommenden Präsidentschafts- und Provinzwahlen durch die Unabhängige Wahlkommission, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, betont die Führungsrolle der Hilfsmission bei der Koordinierung dieser Anstrengungen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Afghanistans und die zuständigen afghanischen Institutionen zu unterstützen;

37. *erinnert an* die zuletzt auf der Konferenz von Tokio über Afghanistan erneut eingegangene Verpflichtung der Regierung Afghanistans, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, einschließlich durch die langfristige Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind und niemanden ausgrenzen, und bekräftigt, dass die friedliche Zukunft Afghanistans in gestärkten und transparenten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten liegt;

B. Gerechtigkeit und Justiz

38. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung auf der Kabuler Konferenz eingegangene Verpflichtung, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, fordert die Regierung nachdrücklich auf, das nationale Prioritätenprogramm „Recht und Gerechtigkeit für alle“ in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen und Behörden zügig abzuschließen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen der Regierung auf diesen Gebieten auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

39. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

40. *begrüßt und befürwortet* weitere Anstrengungen der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Hilfsmission, der internationalen Gemeinschaft und anderer Partner, namentlich der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, die Menschenrechte aller in afghanischen Gefängnissen und Haftanstalten einsitzenden Personen zu schützen und zu fördern und Verletzungen dieser Rechte zu verhüten, im Einklang mit der afghanischen Verfassung, den afghanischen Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen, begrüßt die Kooperation seitens der Regierung und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Bericht der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011 und den diesbezüglich erzielten

Fortschritten und erklärt erneut, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der etablierten rechtlichen Abläufe und Verfahren ist;

41. *begrüßt* die Verpflichtung der Regierung Afghanistans, zuständigen Organisationen ungehinderten Zugang zu allen Gefängnissen in Afghanistan zu gewähren, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

C. Öffentliche Verwaltung

42. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und von ihr eingegangenen Verpflichtungen, zuletzt auf der Konferenz von Tokio, betont, wie wichtig es ist, dass die Ernennungs- und Beförderungsverfahren für Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, die Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger aktiv zu nutzen;

43. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich auf koordinierte Weise an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

44. *erklärt erneut*, wie wichtig der Aufbau von Institutionen ist, um die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht zu ergänzen und zu unterstützen, und unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Wirtschaftswachstum, einschließlich mittels Infrastrukturprojekten, und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Afghanistan;

45. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁹ ratifiziert hat, begrüßt erneut die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, entschlossene Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans, darunter das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, begrüßt außerdem die weitere internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung und nimmt gleichzeitig mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

⁹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

46. *begrüßt* die in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und der Erklärung von Tokio dargelegten Grundsätze einer wirksamen Partnerschaft und fordert in dieser Hinsicht die volle Einhaltung der Verpflichtungen, internationale Mittel über den Staatshaushalt Afghanistans zu leiten und sich dabei an den in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft niedergelegten afghanischen Prioritäten auszurichten;

47. *begrüßt außerdem* die Politik für die subnationale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Sichtbarkeit, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten und Befugnisse der lokalen Institutionen und fordert die berechenbare und regelmäßige Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender unerlässlicher Unterstützung durch die Hilfsmission und die internationale Gemeinschaft;

48. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten, darunter auch für Frauen, einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

D. Menschenrechte

49. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

50. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen, die gewaltsame und terroristische Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich solcher, die sich gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten richten, auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Rechtsverletzungen, die gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und Religionsfreiheit weiter zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

51. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

52. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfas-

sung verankert sind, gewährleistet werden muss, fordert in dieser Hinsicht die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis und verurteilt, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind, wie in Fällen von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

53. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden muss, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, den Prozess der Ernennung der Kommissionsmitglieder zügig und transparent abzuschließen, begrüßt den Beschluss der Regierung, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Regierung nachdrücklich zur Durchführung dieses Beschlusses auf, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

54. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom Juli 2012 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre ernste Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, und ihre Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinschaften, stellt fest, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen nach wie vor die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

55. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, erklärt in diesem Zusammenhang außerdem erneut, wie wichtig es ist, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 durchzuführen und verweist auf die Ratsresolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit;

56. *würdigt* die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechter- und Gleichstellungsfragen durchgängig zu berücksichtigen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰ sowie durch die afghanische Verfassung und die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für die Frauen Afghanistans garantiert wird, zu schützen und zu fördern, erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie ohne jede Diskriminierung gleichen Zugang

¹⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

zu einem Rechtsbeistand haben, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

57. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen und unterstreicht, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für diese Fälle entgegenzutreten, insbesondere wenn sie gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens gerichtet sind, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

58. *bekundet erneut ihre Anerkennung* für den in der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) angesiedelten Sonderfonds für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie dessen Dringlichkeitsfonds, über den weiter die gezielte Gewalt gegen Frauen und Frauenrechtsverteidiger in Afghanistan bekämpft wird, und betont, dass für diese Fonds auch weiterhin Finanzbeiträge seitens der internationalen Gemeinschaft benötigt werden;

59. *begrüßt* die Fortschritte und die Anstrengungen der Regierung Afghanistans bei der Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen sowie in die nationalen Prioritätenprogramme einzubeziehen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben genau zu verfolgen, betont die Notwendigkeit weiterer Fortschritte zur Gleichstellung der Geschlechter gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes und zur Ermächtigung der Frauen in der Politik und der öffentlichen Verwaltung Afghanistans, auch in Führungspositionen und unterhalb der nationalen Ebene, betont außerdem, dass Frauen der Zugang zu Beschäftigung erleichtert sowie ihre Alphabetisierung und Ausbildung gewährleistet werden muss, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere diesbezügliche Unterstützung bereitzustellen;

60. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss, erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle¹² von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹³ und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁴;

61. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre Besorgnis* darüber, dass illegale bewaffnete und terroristische Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen und dass der Konflikt die Tötung und Verstümmelung von Kindern zur Folge hat, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die Fortschritte und die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zum Schutz von Kindern, einschließlich ihrer nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Aus-

¹¹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹² Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

¹³ Siehe A/66/782-S/2012/261.

¹⁴ S/AC.51/2011/3.

beutung von Kindern, die in der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungsausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder, der Ernennung eines Kinderschutzkoordinators und dem im Januar 2011 von der Regierung unterzeichneten Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder zum Ausdruck kommt, begrüßt mit Anerkennung den von der Regierung vorgestellten nationalen Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans mit zahlreichen Maßnahmen in den zuständigen Ministerien und Kinderschutzeinrichtungen, einschließlich zur Verhütung der Einziehung von Minderjährigen, begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans und fordert seine volle Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission;

62. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht weiter verübten und androhten Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere für afghanische Mädchen, und/oder auf Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen in Afghanistan und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die hohe Zahl an Schulschließungen infolge von Terroranschlägen oder der Androhung solcher Anschläge;

63. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, fordert die umfassende Umsetzung des Aktionsplans, begrüßt die Initiativen zur Änderung und Durchsetzung von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

64. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie und dem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ sowie den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

65. *erkennt an*, dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit unentwegter Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, und bekundet ihre Unterstützung für den auf der Bonner Konferenz gefassten Beschluss, eine Transformationsdekade (2015-2024) durchzuführen, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt;

66. *erkennt außerdem an*, welche Herausforderungen vor Afghanistan liegen, und begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft während der Konferenz von Tokio abgegebene großzügige Zusage, bis 2015 mehr als 16 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen und bis 2017 im selben oder ähnlichem Umfang Unterstützung zu leisten wie während der letzten zehn Jahre, womit sie ihre Verpflichtung zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage der gegenseitigen Rechen-

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr.220/2005; AS 2006 5917.

schaft erneuert, und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und örtliches Personal trotz Sicherheitsbedenken und erschwertem Zugang zu bestimmten Gebieten den Bedürfnissen Afghanistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Transition und der Entwicklung auch weiterhin entspricht;

67. *begrüßt* die Annahme der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft, in der die Regierung Afghanistans ihre Verpflichtung zur Stärkung der Regierungsführung auf dem Fundament der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der afghanischen Verfassung bekräftigt, sowie den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Kontrollmechanismus, betrachtet die Vereinbarung als unverzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und begrüßt die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den Staatshaushalt Afghanistans leitet, wie in der Erklärung von Tokio dargestellt;

68. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf die Stabilisierung und Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und die Entwicklung zu fördern, gestärkt und unterstützt werden muss;

69. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen, lobt die Regierung für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck ein fortgesetztes Engagement zur Erzielung von Staatseinnahmen;

70. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbau-teams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

71. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans *nahe*, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter günstige wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

72. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

73. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie beziehungsweise dem einschlägigen nationalen Prioritätenprogramm auszuweiten, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, einschließlich in den ländlichen Gemeinschaften;

74. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

75. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, um sicherzustellen, dass die Grundbedürfnisse der Binnenvertriebenen gedeckt werden, und fordert, die diesbezügliche internationale Unterstützung fortzusetzen und frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter die dringenden humanitären Bedürfnisse zu decken, die in dem konsolidierten Hilfsappell für Afghanistan 2012 aufgeführt sind;

76. *erkennt an*, dass Unterentwicklung und Kapazitätsmangel die Verwundbarkeit Afghanistans durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen erhöhen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

77. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, um die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge zu erleichtern;

78. *begrüßt* die am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltene Internationale Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeland und das gemeinsame Kommuniqué der Konferenz mit dem Ziel, die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeland fortzusetzen;

79. *erinnert* die Aufnahmeland und die internationale Gemeinschaft *erneut* an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

80. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

81. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen, indem sie ihre Aufnahmefähigkeit im

Hinblick auf die volle Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weiter stärkt;

82. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

Regionale Zusammenarbeit

83. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer weitergehenden konstruktiven regionalen Zusammenarbeit bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, namentlich von Regionalorganisationen;

84. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹⁶ für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten, und begrüßt die Bekräftigung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz;

85. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partner in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie den Regionalorganisationen gegen die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

86. *begrüßt* in dieser Hinsicht die verstärkten Anstrengungen der Regierung Afghanistans, seiner Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen;

87. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, legt Afghanistan und seinen Partnern in der Region nahe, sich aktiv um die Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen zu bemühen, begrüßt die jüngsten Anstrengungen zur weiteren Entwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf den Gebieten Katastrophenmanagement, Terrorismusbekämpfung, Suchstoffbekämpfung, Handelskammern, wirtschaftliche Chancen, regionale Infrastruktur und Bildung im Rahmen des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan⁴, der am 2. November 2011 angenommen und auf der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul abgehaltenen Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens bekräftigt wurde, aus der ein Rahmen für Konsultationen über vertrauensbildende Maßnahmen in der Region hervorging, begrüßt ferner die Fortschritte im Hinblick auf die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen sowie die Gespräche über die Aktionspläne für vertrauensbildende Maßnahmen, die auf den Tagungen hochrangiger Vertreter vorgelegt wurden, zuletzt am 18. Oktober 2012 in Ankara, und stellt fest, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere

¹⁶ S/2002/1416, Anlage.

soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

88. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, und anerkennt unter anderem die wichtige Rolle der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, des am 28. Juni 2012 abgehaltenen Investitionsgipfels von Delhi über Afghanistan und der aus ihm hervorgegangenen Empfehlungen zur Förderung ausländischer Investitionen, der Entwicklung des Privatsektors und der Partnerschaften Afghanistans, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit sowie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

89. *begrüßt* den Beschluss der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, Afghanistan den Beobachterstatus in der Organisation zu gewähren;

90. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

91. *legt* den Ländern der Gruppe der Acht *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen anzuregen und zu unterstützen, so auch im Rahmen von Entwicklungsprojekten auf Gebieten wie der infrastrukturellen Anbindung, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung;

Suchtstoffbekämpfung

92. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt Kenntnis von dem im Dezember 2011 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan („Afghanistan Opium Survey 2011“), bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und Kriminelle besonders aktiv sind, sowie über den anhaltenden Drogenhandel und betont auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, dass die Regierung mit Unterstützung der internationalen und regionalen Akteure sowie der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossene Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

93. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss;

94. *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist und dass nachhaltige Strategien eine internationale Zusammenarbeit erfordern, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

95. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008;

96. *fordert* diesbezüglich alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

97. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2008;

98. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den am meisten betroffenen Transitstaaten technische Hilfe und Unterstützung zur Stärkung ihrer diesbezüglichen Kapazitäten bereitzustellen;

99. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu verstärken;

100. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die „Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Opiumanbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

101. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den

Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrollenrichtungen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

102. *verweist* auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Weltfrieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, begrüßt die Ergebnisse der am 16. Februar 2012 in Fortsetzung des Paris-Moskau-Prozesses in Wien abgehaltenen Ministertagung der Pariser-Pakt-Initiative als eines der wichtigsten Rahmenwerke im Kampf gegen Opiate, unterstreicht, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Wiener Erklärung¹⁷ durch die Partnerländer in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ist, ermutigt die Regierung Afghanistans zu weiteren nachhaltigen Bemühungen in dieser Hinsicht und zur Verwirklichung ihrer Absicht, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, und begrüßt die diesbezüglich im „Herz Asiens“-Prozess erzielten Fortschritte;

103. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

104. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, dem Zentralasiatischen Anti-Drogen-Quartett und anderen eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

105. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Verkehr damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

¹⁷ Siehe E/CN.7/2012/17.

106. *anerkennt* die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen ihrer Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten regionalen Aktivitäten;

107. *betont* die Notwendigkeit koordinierter regionaler Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems und begrüßt in dieser Hinsicht die am 12. und 13. November 2012 in Islamabad abgehaltene Regionale Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war;

Koordinierung

108. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2041 (2012) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

109. *begrüßt* die sich verändernde Präsenz der Hilfsmission in Afghanistan, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

110. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

111. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

112. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihre fortgesetzte und langfristige Verpflichtung zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, unterstreicht die Wichtigkeit dieser Verpflichtung, weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die auf der Konferenz von Tokio getroffenen Beschlüsse;

113. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

114. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

41. Plenarsitzung
27. November 2012